



Newsletter des Antidiskriminierungsbüro Sachsen

Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Projekt Barrierefreiheit.....	1
Barrierefreiheit aktiv gestalten - aber wie? Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen zeigt ab Herbst in einer Workshop-Reihe zur Barrierefreiheit, wie es geht.....	1
Neues aus dem Büro.....	2
Projektstart Netzwerke Antidiskriminierung.....	2
Neue rechtliche Entwicklungen.....	3
Bundesweiter Arbeitskreis TSG (Transsexuellengesetz)-Reform legt Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts vor.....	3
Kurze Zweimonatsfrist des AGG vom Bundesarbeitsgericht (BAG) für rechtmäßig erklärt.....	3
Bundesarbeitsgericht (BAG) erklärt Alterszuschlag beim Urlaub für Altersdiskriminierung	3
Diskriminierung: aber wie beweisen? Bundesarbeitsgericht und Europäischer Gerichtshof: falsche oder verweigerter Auskunft ist ein Indiz für Diskriminierung.....	4
Rechtsfonds Antidiskriminierung.....	4
Neues aus der Beratung.....	5
Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen in Leipzig * Erstes Urteil bestätigt Diskriminierung * Club legt Berufung ein * Weitere Prozesse haben begonnen.....	5
Vorgeschichte.....	5
Das erste Urteil.....	5
Weitere Prozesse.....	6
Mutmacherin.....	6
Jetzt gibt die Ampel den Takt an - Eine Leipziger Bürgerin erreicht barriere-reduzierenden Ampelumbau auf der Karl-Liebknecht-Straße.....	6
Veranstaltungshinweise.....	6
Unsere Kontaktdaten.....	7

Projekt Barrierefreiheit

Barrierefreiheit aktiv gestalten - aber wie? Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen zeigt ab Herbst in einer Workshop-Reihe zur Barrierefreiheit, wie es geht.

Am 1.6.2012 startete das ADB ein Projekt zur Umsetzung von Barrierefreiheit. Ab September vermitteln wir in sachsenweit durchgeführten Workshops, wie Informationen und Veranstaltungen barrierefrei und ohne Kommunikations- und Informationshindernisse gestaltet werden können. Die Workshops richten sich sowohl an interessierte Einzelpersonen, Vereine, Initiativen und zivilgesellschaftliche Organisationen, als auch an Beauftragte öffentlicher Einrichtungen oder Behörden.

Wir freuen uns sehr, dass wir für das Projekt unser Team mit Rose Jokic verstärken konnten.

Sie wird als Experte in Sachen barrierefreie Informationen die Workshops durchführen. Die Termine und Anmelde-möglichkeiten geben wir ab Mitte Juli über unsere Webseite, per mail und newsletter bekannt. Das Projekt wird unterstützt von der Landesdirektion Chemnitz. Eine ausführliche Vorabankündigung finden Sie demnächst auf unserer Webseite.

Neues aus dem Büro

Unsere Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Sotiria Midelia ist in Elternzeit. Bis Ende des Jahres 2012 wird sie von Betty Pabst vertreten. Anfragen richten Sie bitte an bettypabst@adb-sachsen.de.

Projektstart Netzwerke Antidiskriminierung

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) fördert deutschlandweit den Aufbau von zehn modellhaften Beratungsnetzwerken gegen Diskriminierung. Die Gesamtprojektleitung übernimmt dabei das Antidiskriminierungsbüro Sachsen. Darüber freuen wir uns, da wir so unsere Erfahrungen aus 7 Jahren Antidiskriminierungsberatung in den Aufbau neuer Beratungsstrukturen einfließen lassen können.

Die zehn Netzwerke gegen Diskriminierung aus neun Bundesländern haben im Juni offiziell ihre Arbeit im Kampf gegen Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen. ADS-Leiterin Christine Lüders gab dazu bei einer Auftaktveranstaltung in der Antidiskriminierungsstelle des Bundes das Startsignal. „Wer Diskriminierung erlebt hat, der braucht Hilfe - schnell und unbürokratisch. Mit der Gründung der ersten zehn Netzwerke wollen wir versuchen, die bundesweit noch immer großen Lücken in der Beratungslandschaft zu schließen“, sagte Lüders.

Bis Mai 2013 erhält jedes Netzwerk 37 500 Euro Fördermittel, die Gesamthöhe der Fördermittel liegt bei 415 000 Euro. Auch in Sachsen wird ein landesweites Netzwerk Antidiskriminierung initiiert. Darin schließen sich Anlaufstellen, Selbsthilfeinitiativen und verschiedene Akteure der Beratungsarbeit zusammen, um sich für die Beratung von Betroffenen von Diskriminierung zu qualifizieren. Viele Vereine, Verbände oder soziale Beratungsstellen brauchen mehr Wissen, um angemessen handeln zu können, wenn sie in ihrer Arbeit Diskriminierung begegnen. Betroffene aber brauchen qualifizierte und niedrigschwellige Unterstützung vor Ort. Bislang ist das ADB in Leipzig die einzige Anlaufstelle für Antidiskriminierungsfragen in Sachsen. Perspektivisch werden die Netzwerke Betroffene von Diskriminierung beraten und begleitend Öffentlichkeitsarbeit anbieten. Ziel ist es, die Beratungslandschaft in Deutschland nachhaltig zu stärken und auszubauen. (mehr Informationen zu den Netzwerken gegen Diskriminierung finden Sie unter www.antidiskriminierungsstelle.de)

Neue rechtliche Entwicklungen

Bundesweiter Arbeitskreis TSG (Transsexuellengesetz)-Reform legt Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts vor

Das Forderungspapier zu einer Reform des Transsexuellengesetzes, das vom Bundesverfassungsgerichts in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde liegt vor. Es enthält gemeinsame zentrale Forderungen aus den trans* und inter* Communities zur Reform des Transsexuellenrechtes. Es sieht unter anderem vor, die Begutachtung und das gerichtliche Verfahren als Voraussetzung für eine Änderung des Personenstandgeschlechts abzuschaffen sowie die Leistungspflicht der Krankenkassen rechtlich abzusichern.

Einsehbar ist das Papier hier: www.tsgreform.de/das-papier

Unterstützt werden kann es hier: www.tsgreform.de/deine-unterschrift

Kurze Zweimonatsfrist des AGG vom Bundesarbeitsgericht (BAG) für rechtmäßig erklärt

Nach dem EuGH (Urteil Bulicke vom 08.07.2010, Rs. C-246/09) hat jetzt auch das BAG (Urteil vom 15.03.2012, 8 AZR 160/11) geurteilt, dass die zweimonatige Frist in § 15 Abs. 4 AGG Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Entschädigung und Schadensersatz wegen einer Diskriminierung mit dem Europarecht zu vereinbaren ist. Damit steht fest, dass Bewerber_innen oder Arbeitnehmer_innen, die möglicherweise diskriminiert wurden, diese Frist unbedingt einhalten müssen, um ihre Klage auf Entschädigung zu gewinnen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diskriminierte Person Kenntnis von der Benachteiligung erlangt. Bei Bewerbungen ist das der Tag, an dem sie die Absage erhalten hat. weitere Infos dazu finden Sie hier: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de>

Bundesarbeitsgericht (BAG) erklärt Alterszuschlag beim Urlaub für Altersdiskriminierung

Das BAG hat mit seinem Urteil zu altersgestaffelten tariflichen Urlaubsregelungen Rechtssicherheit in einer lange umstrittenen Frage geschaffen. Eine Angestellte des Landes Brandenburg hatte gegen die Regelung des § 26 Abs. 2 TVÖD geklagt. Danach erhalten Beschäftigte bei einer Fünftagewoche bis zum 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach dem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage Urlaub. Das BAG hielt die Ungleichbehandlung jüngerer Beschäftigter nicht für gerechtfertigt und nahm einen Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung nach §7 Abs.1 und Abs.2 AGG iVm. §1 AGG an. Zwar sei es grundsätzlich ein legitimes Ziel, dem gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen Rechnung zu tragen, die Urlaubsstaffelung im Tarifvertrag verfolge dieses Ziel aber nicht. Ein solches gesteigertes Erholungsbedürfnis von Beschäftigten schon ab dem 30. oder 40. Lebensjahr "ließe sich auch kaum begründen". Die Diskriminierung wegen des Alters kann nur beseitigt werden, indem die Dauer des Urlaubs der wegen ihres Alters diskriminierten Beschäftigten „nach oben“ angepasst wird, so dass auch ihr Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt. Der Klägerin stehen deshalb rückwirkend für die Jahre 2008 und 2009 jeweils ein weiterer Urlaubstag als Ersatzurlaub zu. weitere Infos zu diesem Urteil finden Sie hier: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de>

Diskriminierung: aber wie beweisen? Bundesarbeitsgericht und Europäischer Gerichtshof: falsche oder verweigerte Auskunft ist ein Indiz für Diskriminierung

In jüngster Zeit ergingen gleich zwei grundlegende Entscheidungen zur Frage der Beweisbarkeit von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt.

Diskriminierungen sind oft schwer zu beweisen, z.B. weil keine Zeug_innen anwesend sind oder Beschäftigte gegenüber ihren Arbeitgeber_innen ein Informationsdefizit haben. Deshalb sieht § 22 AGG eine Beweislasteichterung vor: wenn es der betroffenen Person gelingt, „Indizien“ zu beweisen, die eine Diskriminierung vermuten lassen, dreht sich die Beweislast um und die Arbeitgeber_in muss beweisen, dass sie nicht diskriminiert hat. Strittig ist dabei, was als Indiz anerkannt wird.

Im Fall einer Klägerin einer Angestellten mit türkischem Migrationshintergrund, deren befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert oder entfristet wurde, hatte der Arbeitgeber der Angestellten trotz Aufforderung keine Auskunft über die Gründe gegeben. Trotz der Entscheidung erteilte er der Betroffenen ein Arbeitszeugnis mit der Leistungsbeurteilung „zu unserer vollsten Zufriedenheit“. Auf die Klage der Beschäftigten hin erklärte der Arbeitgeber die Entfristung sei wegen der ungenügenden Arbeitsleistung der Klägerin abgelehnt worden. Das BAG hat entschieden, dass

1. der_die Arbeitgeber_in keine Gründe für eine Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags angeben muss, also kein Auskunftsrecht besteht
2. eine nachweislich falsche Begründung (das muss von der beschäftigten Person bewiesen werden) jedoch ein Indiz für eine Diskriminierung darstellen kann
3. ein Verhalten, das im Widerspruch zur Begründung steht, ein Indiz für eine Diskriminierung darstellen kann.

Das BAG hat den Fall nun an das Landesarbeitsgericht Rheinland Pfalz zurückgewiesen, um aufzuklären, wie die Begründung und das Zeugnis um konkreten Fall zustande kamen bzw. ob sie falsch waren.

weitere Infos zu dem Fall finden Sie hier: <http://juris.bundesarbeitsgericht.de>

Rechtsfonds Antidiskriminierung

Ein Rechtsstreit kostet Mut, Kraft und viel Ausdauer. Und er kostet Geld: Viele können sich Anwalts- und Gerichtskosten oder die Kosten für Dolmetscher_innen und Übersetzung im Prozessverlauf nicht leisten.

Auch kennen viele Menschen ihre Rechte kaum. Bisher haben wenig Betroffene nach dem AGG geklagt. Bei vielen Diskriminierungen gibt es nach wie vor keine Rechtssicherheit. Deshalb braucht Diskriminierungsschutz Grundsatzentscheidungen: Sie ermutigen andere Betroffene und verhindern zukünftig ähnliche Benachteiligungen.

Deshalb haben wir einen Rechtsfonds gegründet. Wir wollen, dass der Schutz vor Diskriminierung nicht von der finanziellen Lage oder der gesellschaftlichen Position der Betroffenen abhängt. Mit dem Geld aus dem Fonds helfen wir Betroffenen von Diskriminierung, ihre Rechte besser zu kennen und auch durchsetzen zu können. Der Fonds finanziert sich aus Spenden, Fördermitgliedschaften oder Bußgeldern. Aus diesen Mitteln zahlen wir:

- regelmäßige und niedrigschwellige Rechtsberatung
- finanzielle Unterstützung bei Klagen nach dem AGG (Anwalts- und Gerichtskosten)

- Kosten im Beratungsprozess für Dolmetscher_innen und Übersetzungen in Fremdsprachen oder Gebärdensprache

Wenn Sie Betroffene von Diskriminierung mit einer Spende oder Fördermitgliedschaft unterstützen wollen, dann bekommen Sie weitere Informationen unter:

<http://www.adb-sachsen.de/Foerdermitglied.html>

Neues aus der Beratung

Diskriminierungsfreie Einlasskontrollen in Leipzig * Erstes Urteil bestätigt Diskriminierung * Club legt Berufung ein * Weitere Prozesse haben begonnen

Vorgeschichte

Im Oktober 2011 führte das ADB zusammen mit dem Referat ausländischer Studierender der Universität Leipzig (RAS) ein Testing durch. Sechs der elf getesteten Leipziger Clubs verweigerten den Testern aus rassistischen Gründen den Zugang (zur Durchführung und den Ergebnissen des Testings: www.adb-sachsen.de/protokoll_diskotesting.html). Das besorgniserregende Ergebnis bestätigt die Erfahrungen vieler Betroffener und die Ergebnisse vergleichbarer Testings des ADB aus den Jahren 2006 und 2008.

In den folgenden Monaten suchten ADB und RAS das konstruktive Gespräch mit den Clubs, aber auch mit der Stadt Leipzig, der Industrie- und Handelskammer (IHK) und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (Dehoga). Ziel war eine nachhaltige, verbindliche Veränderung unter der Überschrift „Eintritt für Alle - diskriminierungsfreie Einlasskontrollen“. Zu diesem Zweck entwickelten ADB und RAS unter anderem ein Konzept, das fünf praxisnahe Maßnahmen umfasst (Aufruf: www.adb-sachsen.de/eintritt_fuer_alle_5_Schritte.html).

Aufgrund unzureichender Resonanz auf diese Vorschläge vor allem von Seiten der Clubs, entschieden sich Betroffene, ihr Recht auf Gleichbehandlung vor Gericht durchzusetzen. Insgesamt wurden sieben Klagen gegen sechs Leipziger Clubs vor dem Amtsgericht Leipzig eingereicht. Grundlage ist in allen Fällen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Diskriminierung aus rassistischen Gründen verbietet.

Das erste Urteil

Im ersten verhandelten Fall bestätigte das Gericht das Vorliegen einer Diskriminierung. Es sprach dem Kläger Hussien Eid am 18.05.2012 einen Schadensersatz von 500,00 Euro zu und untersagte dem Club Velvet unter Androhung eines Ordnungsgeldes, dem Kläger in Zukunft aus rassistischen Gründen den Zutritt zu verweigern (www.adb-sachsen.de/media/documents/1337680338.pdf). Herr Eid fühlt sich durch diese Entscheidung gestärkt. Daniel Bartel, Berater des ADB kommentierte: „Dieses Urteil hat Signalwirkung über den einzelnen Fall hinaus. Clubs und Diskotheken können sich nicht einfach auf ihr Hausrecht berufen, wegsehen oder hilflos die Arme heben. Vielmehr müssen sie sich fragen, wie genau sie Diskriminierungsfreiheit am Einlass sicherstellen können. Hierzu haben wir mit unserem Aufruf konkrete Schritte vorgeschlagen und sind nach wie vor gern zu einer Zusammenarbeit bereit.“ Der beklagte Club legte Berufung ein.

Weitere Prozesse

Zwei weitere Fälle werden aktuell verhandelt. Im Fall Bassam Amesh / Velvet wurde mit der Beweisaufnahme begonnen. Im Fall Alhussain Murad / CityClub ist die Frage strittig, wer am Abend der Diskriminierung der Veranstalter war. Beide Verhandlungen wurden vertagt, nachdem eine gütliche Einigung nicht möglich war. Für die vier verbleibenden Klagen gegen das Alpenmax, das Nachtcafé, das NightFever und das L1 sind Termine ab September anberaumt.

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass Prozesse nach dem AGG für das Amtsgericht Leipzig Neuland sind. Das bestätigt den bundesweiten Trend, demzufolge das Gesetz auch sechs Jahre nach seiner Verabschiedung noch immer nicht in den Gerichten angekommen ist. Die Unsicherheit der Richter_innen in der Anwendung vergrößert die bereits bestehenden emotionalen und finanziellen Hürden für Betroffene. Aus diesen Gründen hat das ADB einen Rechtsfond gegründet (siehe oben), um einerseits Betroffene zu unterstützen und zugleich durch beispielhafte Klagen mehr Rechtssicherheit für alle zu erreichen und Antidiskriminierungsrecht stärker in der Praxis der Gerichte zu verankern. Bitte spenden Sie.

Aktuelle Informationen zu den Prozessen finden Sie auf unserer Webseite und in den folgenden Newslettern.

Mutmacherin

Jetzt gibt die Ampel den Takt an - Eine Leipziger Bürgerin erreicht barrierereduzierenden Ampelumbau auf der Karl-Liebknecht-Straße

Seit Dienstag, 03. April 2012, gibt es in Leipzig an der Ampelanlage Karl-Liebknecht-Straße Ecke Riemannstraße neue Taster (Blindensignale) für blinde- und sehbeeinträchtigte Menschen. Vor der Nachrüstung war die Ampel für Blinde- und Sehbehinderte nur mit erhöhtem Risiko nutzbar. Die Nachrüstung ist das Ergebnis der Initiative von Frau Sonne. Dazu Frau Sonne: *„Ich bin blind und nutze täglich diese stark frequentierte Kreuzung. Bis heute fühlte ich mich orientierungslos und unsicher bei der Überquerung der Straße. Durch das Anbringen der Taster kann ich nun selbstbestimmt und sicherer die Straße überqueren.“*

Die Lichtsignalanlagen der Stadt Leipzig werden nach und nach barrierefrei umgebaut, wenn Ampelanlagen komplett neu gestaltet werden. Für Nachrüstungen stehen in der Regel keine Gelder zur Verfügung. Hinzu kommt, dass die technische Umsetzung schwierig ist. An der vielbefahrenen Kreuzung Liebknechtstraße Ecke Riemannstraße hätten Frau Sonne und alle anderen blinden- oder sehbeeinträchtigten Menschen noch mindestens drei Jahre auf eine barrierefreie Ampel warten müssen.

Veranstaltungshinweise

Die Ausstellung des ADB "Unterschiede, die einen Unterschied machen. Eine interaktive Ausstellung zu Diskriminierung und Teilhabe" wird noch bis zum 9. Juli im Stadtmuseum Riesa gezeigt. Die nächste Station der Ausstellung wird die Sparkasse in Plauen sein. Dort wird sie

vom 25. September 2012 eröffnet und bis zum 5. Oktober zu sehen sein. Zur Eröffnung werden wir Sie per Mail einladen. Veranstaltungen im Rahmen der Ausstellung werden auf unserer Webseite bekannt gegeben. Die Ausstellung kann bei uns ausgeliehen werden, entweder alle 4 Module zusammen oder auch einzelne Module. Nähere Informationen zur Ausstellung finden Sie hier: www.adb-sachsen.de/ausstellung.html

Unsere Kontaktdaten

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.

Kochstr. 14

04275 Leipzig

Telefon: 0341 – 30 39 492

Telefax: 0341 – 30 39 971

E-Mail: info@adb-sachsen.de

Haltestelle Südplatz, Straßenbahnlinie 10 und 11.

Unser Büro ist barrierefrei erreichbar.

Sprechzeiten

Dienstags von 14 bis 17 Uhr

Donnerstags 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Bei Beratungsanfragen oder Fragen zum Themenbereich Antidiskriminierung und zu unseren Bildungs-, Informations- und Sensibilisierungsangeboten können Sie uns telefonisch, per E-Mail, Post oder Fax erreichen.

Wir sprechen Deutsch, Englisch, Französisch und Griechisch. Wenn Sie eine_n Dolmetscher_in in einer anderen Sprache benötigen, können Sie uns gerne Bescheid geben. Wenn Sie eine_n Gebärdensprachdolmetscher_in für ein Beratungsgespräch bei uns brauchen, schreiben Sie uns eine E-Mail. Rufen Sie uns an, schreiben Sie uns oder kommen Sie vorbei.